Foto: © fotodo-Fotolia.com

Wo ist die neue erste Tätigkeitsstätte?

Neuere Entwicklungen im neuen Reisekostenrecht

Enno Schürmann
Steuerberater
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg
enno.schuermann@obic.de

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 hat der Gesetzgeber das steuerliche Reisekostenrecht umgestaltet.

Als wichtigsten Anknüpfungspunkt für das steuerliche Reisekostenrecht hat der Gesetzgeber nunmehr sie sogenannte „erste Tätigkeitsstätte“ eingeführt, die eine Verstetigung und Vereinheitlichung in der steuerlichen Würdigung sicherstellen soll. Als erste Tätigkeitsstätte wird danach die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten definiert, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist; Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe oder Tätigkeitsgebiete ohne ortsfeste betriebliche Einrichtung sind ebenso keine Tätigkeitsstätten in diesem Sinne, wie das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers.

Für die Zukunft erfolgt grundsätzlich die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber, denen die Finanzverwaltung folgen muss. Sind solche nicht vorhanden oder nicht eindeutig, werden hilfsweise quantitative Kriterien herangezogen: wenn der Arbeitnehmer an einem Ort typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll, begründet er dort seine erste Tätigkeitsstätte. Liegen mehrere Tätigkeitsorte vor und macht der Arbeitgeber von seinem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch oder ist die Bestimmung nicht eindeutig, ist die der Wohnung des Arbeitnehmers örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte, die übrigen Fahrten zu weiter entfernt gelegenen Tätigkeitsstätten sind dann Auswärtstätigkeiten.

Neu ist auch, dass eine erste Tätigkeitsstätte auch von dauerhaft beim Kunden eingesetzten Arbeitnehmern dort begründet wird, wenn diese länger als 48 Monate (bei einer Kettenabordnung werden die Zeiten nicht addiert), unbefristet oder für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses zugewiesen werden. Hier kann folglich nur noch die Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber kann dieser im Einzelfall den Werbungskostenabzug seines Arbeitnehmers optimieren. Die Finanzverwaltung ist an diese Entscheidung gebunden, so dass es sich empfiehlt, arbeitsvertragliche Regelungen bei betroffenen Arbeitnehmern zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren, um lohnsteuerliche Vorteile ausnutzen zu können.

Eine in der Vergangenheit bei der Finanzverwaltung eingeholte Anrufungsauskunft verliert durch die Neuregelung grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Bei Fragen zu dieser Thematik sprechen Sie uns gerne an.

Beratung
ist unsere Leidenschaft.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTE BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de
oder in 26129 Oldenburg ▪ Ammerländer Heerstraße 231 ▪ Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg ▪ Bremen ▪ Remels (Ostfriesland) ▪ Twist (Emsland)
OBIC - Die Berater.

OBIC SteuerRecht
OBIC Revision